

Ausfertigung



# VERWALTUNGSGERICHT HALLE

Az.: 3 B 150/10 HAL

## BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau L

Antragstellerin,

g e g e n

das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, vertreten durch den Präsidenten,  
Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg, - 21.203-05313-184-2010 -

Antragsgegner,

wegen

Kataster- und Vermessungsrecht;

hier: Antrag auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung,

hat das Verwaltungsgericht Halle - 3. Kammer - am 31. August 2010 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Millgramm, den Richter am Verwaltungsgericht Schade und den Richter Dr. Pietzsch beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 282,39 € festgesetzt.

### Gründe:

Der von der Antragstellerin am 28. Mai 2010 bei dem beschließenden Gericht sinngemäß gestellte Antrag,

dem Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung aufzugeben, die Zwangsvollstreckung aus dem Leistungsbescheid vom 11. September 2008 vorläufig einzustellen,

hat keinen Erfolg.

Gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis eine einstweilige Anordnung erlassen, wenn diese, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, zur Abwendung wesentlicher Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen Gründen nötig erscheint (Regelungsanordnung). Gemäß § 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 und § 294 Abs. 1 ZPO muss ein Antragsteller dazu glaubhaft machen, dass ihm dadurch, dass man ihn auf ein Hauptsacheverfahren verweist, Nachteile entstehen, die bei einem Obsiegen in der Sache nicht mehr ausgeglichen werden können (Anordnungsgrund). Darüber hinaus ist zu prüfen, ob der Antragsteller mit seinem Begehren im Hauptsacheverfahren voraussichtlich Erfolg haben wird (Anordnungsanspruch).

Die Antragstellerin hat bereits keinen Anordnungsanspruch auf die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung der vom Antragsgegner mit Bescheid vom 11. September 2008 in Höhe von 1.129,56 € festgesetzten Kosten für die Durchführung des Bodensonderungsverfahrens V12-85-05 glaubhaft gemacht. Sie hat in der Hauptsache keinen Anspruch auf Einstellung der Zwangsvollstreckung durch den Antragsgegner. Die Zwangsvollstreckung aus dem vorgenannten Leistungsbescheid ist nach der in einem Eilverfahren nur möglichen und auch nur gebotenen summarischen Prüfung zulässig.

Entgegen der Auffassung der Antragstellerin fehlt es nicht an der Wirksamkeit des sie verpflichtenden Leistungsbescheides des Antragsgegners vom 11. September 2008 als allgemeine Voraussetzung für die Vollstreckung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt – VwVG LSA – vom 23. Juni 1994 (GVBl. S. 710), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2005 (GVBl. S. 698). Danach darf die Vollstreckung erst beginnen, wenn der Leistungsbescheid unanfechtbar geworden ist oder Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben. Dies setzt wiederum voraus, dass der Leistungsbescheid überhaupt wirksam im

Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA i.V.m. § 43 Abs. 1 VwVfG geworden ist (vgl. Stelkens, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, § 35 Rdnr. 38). Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

Nach § 43 Abs. 1 VwVfG wird ein Verwaltungsakt gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, in dem er ihm bekannt gegeben wird. Unter Bekanntgabe wird die Eröffnung des Verwaltungsaktes gegenüber dem Betroffenen mit Wissen und Wollen der ihn erlassenden Behörde verstanden. Hierfür muss der Verwaltungsakt tatsächlich derart in den Machtbereich des Adressaten gelangen, dass dieser bei gewöhnlichem Verlauf und unter normalen Umständen die Möglichkeit der Kenntnisnahme hat. Eine Bekanntgabe an einen vom Adressaten bestellten Bevollmächtigten reicht hierfür aus (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 VwVfG).

Ausgehend davon ist der Leistungsbescheid des Antragsgegners vom 11. September 2008 der Antragstellerin wirksam bekannt gegeben worden. Ausweislich der beigezogenen Verwaltungsakte hat der Antragsgegner der ehemaligen Bevollmächtigten der Antragstellerin, Frau Rechtsanwältin F

mit Schreiben vom 10. März 2009 eine Kopie der Aktenausfertigung des in Rede stehenden Leistungsbescheides übersandt. Frau Rechtsanwältin P hatte zuvor mit Schreiben vom 05. Februar 2009 und vom 03. März 2009 unter Vorlage einer von der Antragstellerin unterzeichneten Vollmacht um die Aussetzung der Vollstreckung gebeten, da die Antragstellerin von der zu vollstreckenden Forderung nichts wisse und einen entsprechenden Leistungsbescheid nie erhalten habe. Spätestens infolge der an ihre ehemalige Verfahrensbevollmächtigte im März 2009 bewirkten Übersendung einer Kopie der Aktenausfertigung hatte die Antragstellerin die Möglichkeit der Kenntnisnahme von der Existenz und dem Inhalt des Leistungsbescheides des Antragsgegners vom 11. September 2008. Der Antragsgegner durfte die Kopie der Aktenausfertigung auch an die damalige Verfahrensbevollmächtigte der Antragstellerin übersenden, da diese dem Antragsgegner gegenüber durch Übersendung einer schriftlichen Vollmacht zu erkennen gegeben hat, zur Entgegennahme behördlicher Schreiben berechtigt zu sein (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 10. Aufl. 2008, § 14 Rdnr. 7, 14).

Einer ordnungsgemäßen Bekanntgabe steht dabei entgegen der Auffassung der Antragstellerin nicht entgegen, dass der damaligen Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin lediglich eine Kopie der Aktenausfertigung übersandt worden ist. Der Zweck der Bekanntgabe ist erreicht, wenn dem Adressaten eine zuverlässige Kenntnis des Inhalts des Bescheides verschafft wird. Diese Kenntnis vermittelt auch eine Fotokopie, wenn sie – wie hier die unter dem 10. März 2009 gefertigte Kopie der Aktenausfertigung des Leistungsbescheides des Antragsgegners vom 11. September 2008 – das Original nach Inhalt und Fassung vollständig wiedergibt (vgl. BVerwG, Urt. v. 18. April 1997 - 8 C 43/95 -, BVerwGE 104, 301). Der Antragsgegner hatte auch den Wil-

len zur Bekanntgabe seines Leistungsbescheides, wie bereits der Postausgangsstempel vom 12. September 2008 auf der Aktenausfertigung vom 11. September 2008 erkennen lässt. Insoweit ist es unschädlich, dass der Antragsgegner die Übersendung der Kopie der Aktenausfertigung vom 10. März 2009 gegebenenfalls nicht in dem Bewusstsein vorgenommen hat, hiermit eine unter Umständen noch nicht erfolgte Bekanntgabe des Leistungsbescheides vom 11. September 2008 zu bewirken. Für die Heilung einer – hier möglicherweise – fehlenden früheren Bekanntgabe ist ausreichend, dass die Bescheidkopie von der Behörde in Richtung auf den Empfänger – oder hier seines Bevollmächtigten – auf den Weg gebracht wurde und dem Empfangsberechtigten auch tatsächlich zugeht (vgl. Stelkens, in: Stelkens/Bonk/Sachs, a.a.O., § 41 Rdnr. 233).

Der mit einer ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung versehene Leistungsbescheid des Antragsgegners vom 11. September 2008 ist auch unanfechtbar geworden. Die Antragstellerin hat gegen den ihr spätestens im März 2009 bekanntgegebenen Bescheid nicht binnen 1 Monats nach Bekanntgabe (vgl. § 74 Abs. 1 VwGO) Klage erhoben.

Auch die übrigen Vollstreckungsvoraussetzungen liegen vor. Gegenteilige Anhaltspunkte sind weder von der Antragstellerin vorgetragen noch sonst ersichtlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung folgt aus den §§ 53 Absatz 2 Nr. 1, 52 Abs. 1 GKG. In selbständigen Vollstreckungssachen bemisst das Gericht den Streitwert in Anlehnung an Ziffer 1.6.1 des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (NVwZ 2004, 1327) mit dem Betrag des Betrages, dessen Vollstreckung betrieben wird, hier also mit 1.129,56 €. Mit Rücksicht auf den vorläufigen Charakter einer Entscheidung im vorläufigen Rechtsschutzverfahren ist dieser Betrag vorliegend in Anlehnung an Ziffer 1.5 des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit auf ein Viertel zu vermindern.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist auch statthaft, wenn sie das Gericht wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen; § 129 a ZPO gilt entsprechend. Anträge und Erklärungen können ohne Mitwirkung eines Bevollmächtigten abgegeben werden. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festge-

setzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Im Übrigen ist gegen diesen Beschluss die Beschwerde an das Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Obergerverwaltungsgericht einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen der Beschluss abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit dem angefochtenen Beschluss auseinandersetzen.

Vor dem Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer bei der Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung sowie im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies betrifft auch die Einreichung der Beschwerde- und der Beschwerdebeurkundungsschrift.

Als Prozessbevollmächtigte vor dem Obergerverwaltungsgericht sind zugelassen:

1. Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt sowie Kammerrechtsbeistände.
2. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Diplom-Juristen aus dem Beitrittsgebiet im Sinne des § 5 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder Diplom-Juristen aus dem Beitrittsgebiet im zuvor genannten Sinn anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse als Prozessbevollmächtigte vertreten lassen.
3. In Abgabeangelegenheiten: Auch Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinne des § 3 Nr. 3 a des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinne des § 3 Nr. 2 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinne des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln.
4. Berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder.
5. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder.
6. In Angelegenheiten der Kriegsoferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten: Auch Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsgesetz oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten.
7. Juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nummern 5 und 6 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter. Ein Beteiligter, der nach den Nummern 1 und 3 bis 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Bei dem Verwaltungsgericht Halle und bei dem Obergerverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt können in allen Verfahrensarten auch elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung

über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt vom 01. Oktober 2007 (GVBl. LSA 2007 S. 330), geändert durch Verordnung vom 09. Februar 2009 (GVBl. LSA 2009 S. 44) und durch Verordnung vom 25. August 2009 (GVBl. LSA 2009, S. 467), eingereicht werden.

Dr. Millgramm

Schade

Dr. Pietzsch

**Ausgefertigt:**

Halle, den 01.09.2010



(Gaußig), Justizangestellte als  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle